

## **Der Paragraph 51 in gegenwärtiger und zukünftiger Gestaltung.**

Von  
San.-Rat Dr. **Otto Juliusburger**, Berlin.

Der Paragraph in gegenwärtiger Fassung lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Es ist bekannt genug, zu welchen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten nur zu häufig diese Fassung geführt hat und schließlich auch führen mußte. Man kann wirklich nicht behaupten, daß die diesbezüglichen Erörterungen und Auseinandersetzungen vor Gericht zu den besonderen Annehmlichkeiten gehörten und leider noch gehören. Daher ist es begreiflich und an sich nur zu begrüßen, wenn der Versuch gemacht wird, dem Paragraphen jetzt eine andere Fassung zu geben, um seine Anwendbarkeit oder Ausschließung möglichst etwaigen unfruchtbaren Auseinandersetzungen zu entziehen. Der jetzt vorliegende amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches sieht folgende Fassung vor: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern. Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.“

Wenngleich es gewiß zu begrüßen ist, daß in der vorliegenden Fassung des Paragraphen die Frage nach Vorhandensein oder Ausschluß der freien Willensbestimmung weggelassen bleibt, so ist gleichwohl vorauszusehen, daß noch immer gute Gelegenheit zu unerquicklichen Anseinandersetzungen gegeben sein wird, nämlich bei der Entscheidung der Frage, ob jemand durch eine Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Der alte Streit wird vielleicht und hoffentlich auch zumeist in der Form gemildert, aber in Wesen und Kern der Sache weiter geführt werden. Das liegt so offenkundig zutage, daß gar kein Wort weiter verloren zu werden braucht. Vielleicht könnte man zu einem besseren Ausweg kommen,

wenn der Gesetzgeber die Ausführungen Schopenhauers in seiner Preis- schrift über die Freiheit des Willens berücksichtigen wollte. Schopenhauer sagt dort: „Ergibt sich, daß der Intellekt, durch den die Gegen- motive zu wirken hatten, unfähig, war, sie aufzunehmen und dem Willen vorzuhalten, so war ihre Wirkung unmöglich; sie waren für ihn nicht vorhanden. Der Mensch hat entweder etwas anderes getan, als er zu tun wünschte oder war unfähig an das zu denken, was ihn davon hätte abhalten sollen, d. h. die Gegenmotive zuzulassen. Die intellektuelle Freiheit ist hier als ganz aufgehoben zu betrachten.“ Ich glaube, daß im Anschluß an diesen Gedankengang Schopenhauers durch scharfe Herausarbeitung und Betonung des wirksamen Vorhandenseins oder des Fehlens der Gegenmotive zu einer strafbaren Handlung dem Paragraphen eine bessere und durchsichtigere Formung gegeben werden könnte. Nun sieht der Paragraph 43 des Entwurfes erfreulicherweise eine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt vor.

Wird nämlich jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert. Diese Maßregel ist zweifellos freudig zu begrüßen, nur sollte der ihr zu grundeliegende fruchtbare Gedanke auch vollständig bis zu Ende durchdacht werden, denn in diesem Falle könnte man wirklich zu einer ganz anderen Stellung für die Fassung eines Paragraphen 51 gelangen. Freilich müßte man zuvor den bisherigen Begriff der Strafe zum Zwecke der Sühne oder Abschreckung ganz fallen lassen. Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit<sup>1)</sup> sind im empirischen Bereiche biologisch-soziologische, anthropologische Begriffe, welche entsprechend der Vererbung und der Anpassungsfähigkeit des Individuums an die Gesellschaft und ihre Lebensbedingungen dargestellt werden müssen. Ich lehne daher auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im bisherigen Sinne ab, da für mich allein maßgebend ist die Betrachtung und Bewertung des Individuums im Hinblick auf individuelle Organisation, Beeinflussung und Bestimmbarkeit durch Heredität und Milieu. Bei der Auffassung, Erklärung und Bewertung der antisozialen Individualität muß die gesamte körperlich-seelische Organisation des Individuums, die Einflüsse der Vererbung und der gesamten Umwelt, welche auf das Individuum eingewirkt haben, auf das eingehendste geprüft und gewertet werden. Daher ist für mich die Frage, liegt Geisteskrankheit vor oder nicht, zur Feststellung der Folgen für die antisozialen Handlungen als eine falsch oder sehr einseitig gestellte Frage. Wir müssen davon Abstand nehmen, die Frage einseitig als berechtigt anzuerkennen, liegt

<sup>1)</sup> Juliusburger: „Zur Frage der Unzurechnungsfähigkeit und ihrer sozialen Bedeutung.“ Med. Klinik 1910, Nr. 14.

krankhafte Geistesstörung vor oder nicht; sondern es sollte in Zukunft lediglich zu prüfen sein, welche antisoziale Handlung des Individuums liegt vor? In welchem Grade und in welcher Richtung ist seine soziale Anpassungsfähigkeit gestört? Ist diese Störung eine vorübergehende oder eine dauernde? Wo sind die Wurzeln zu suchen? Wie weit sind die vererbten Energieen durch Schädigung, etwa durch Blastophthorie des Keimplasma, hieran beteiligt? Inwiefern ist das ganze soziale Milieu, und zwar im ganzen Umfange dieses Begriffes heranzuziehen? Der Mensch als Ganzheit, als psycho-physische Einheit, phylogenetisch und ontogenetisch zusammengehörig, muß Gegenstand der Erkenntnis und des Verständnisses werden. Daraus ergibt sich die klare und einfache Forderung; statt Strafe und Sühne für die noch günstig veranlagten Elemente Heilerziehung, für die dauernd anpassungsunfähigen Individuen bleibende Verwahrung. So wird die Gesellschaft am besten geschützt werden.

Die Frage nach etwa vorhandener Geistesstörung sollte erst dann zur Erörterung kommen, wenn die Aussprache über die zweckmäßige Unterbringung und Verwahrung des antisozialen Individuums eröffnet wird; sie ist nur eine Frage, aber nicht die entscheidende Frage. Gerade weil ich die Strafe als Rache oder Abschreckung grundsätzlich verwirfe, dagegen die Heilerziehung und Heilbehandlung, Psychotherapie wie Organotherapie, unter bestimmten Umständen die dauernde Verwahrung der kriminellen Individuen fordere, sehe ich es als eine scharf zu verurteilende Verirrung an, wenn bei Zubilligung eines Paragraphen 51 dem Individuum das Recht gelassen wird, weiter ungehindert und unverändert, womöglich in denselben Lebensverhältnissen verbleibend, zu schalten und zu walten. Im Verfolg dieser Gedankengänge muß man auch zur Ablehnung mildernder Umstände kommen. Die Billigung solcher kann ja nur dann einen Sinn haben, wenn noch an dem falschen Prinzip der bisherigen Strafe festgehalten wird; mildernde Umstände verlieren ja ihren Sinn, wenn Heilung, Erziehung, Verwahrung, lediglich psychophysische Beeinflussung des Individuums und Schutz für die Gesellschaft angestrebt werden soll. Der jeweiligen Individualität angemessen muß die Unterbringung in eine Anstalt sowie die hier vorgenommene Behandlung und Heilerziehung sein, genau so, wie in den verschiedenen Krankenhäusern dem Einzelfall entsprechend Spezialbehandlung eintritt<sup>1)</sup>. Eine Sonderfrage bleibt daher die Frage, ob im einzelnen Falle die Unterbringung gerade in eine Irrenanstalt zu erfolgen hat.

Die Entlassung aus einer solchen sollte ja nicht zu früh erfolgen; die Entscheidung darüber sollte einem Kollegium vorbehalten bleiben, das

<sup>1)</sup> Juliusburger: Die Stellung des Psychiaters zur Strafreform. Journ. f. Psychol. u. Neurol. 1908.

sich zusammensetzen könnte aus dem leitenden Anstaltsarzte, einem nicht der Anstalt angehörigen Psychiater, einem kriminalistisch geschulten Richter, einem Bürger oder einer Bürgerin, die vorher schon für solche Beratungen und Entscheidungen von der zuständigen Behörde bestimmt sein müßten. Liegt es in der Natur des antisozialen Individuums, daß es auch nicht zeitweise aus der Gesellschaft entfernt zu werden braucht, so muß, wie in den anderen Fällen nach ihrer Entlassung, stets für eine Zeit Schutzaufsicht ausgeübt werden. Die Strafanstalten müssen zu Verwahrungs- und Erziehungsanstalten, zu Stätten einer systematisch durchgeführten psycho-physischen Behandlung umgewandelt werden, zum Schutze der Gesellschaft, zur Wiederaufrichtung des antisozialen Individuums, soweit dies möglich. Statt der vorher festgelegten Strafzeit soll die Dauer der Verwahrung und der Erziehungsarbeit lediglich von der Gesamtverfassung und dem Gesamtverhalten des betreffenden Individuums abhängen. Als Übergang zu diesen Maßnahmen könnte die allgemeine Einführung eines Progressivsystems bei jedem Strafvollzug dienen. Selbstverständlich sind auch die Verhältnisse zu berücksichtigen, in welche hernach das Individuum zurückkehren soll. Die Entlassung aus irgendeiner solchen Schutz- oder Heilerziehungsanstalt sollte stets eine Kommission zu entscheiden haben, die wie oben erwähnt, zusammengesetzt sein müßte. Ich will keineswegs den Strafrichter durch den Arzt ersetzt wissen. Ich wünsche nur, daß der zukünftige Sachwalter des Rechts anthropologisch gründlich geschult sei, eine tüchtige Ausbildung in Biologie, Psychologie und Psychopathologie, besonders auch in der Sexualpathologie, sowie in der Soziologie sich erwerbe und Gelegenheit obligatorisch erhalte, in Gefängnissen und Irrenanstalten praktische Studien zu treiben und lebensvolle Kenntnisse sich zu verschaffen. Es versteht sich von selbst, daß dieselben unerlässlichen Forderungen auch an den Arzt gestellt werden müssen, der sein fachärztliches Gutachten über ein antisoziales Individuum zu erstatten hat.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in alle Anstalten, und hier spreche ich als alkoholgegnerischer Arzt, natürlich auch als Vorbild in die Anstalten für Geisteskranke, das Prinzip der Trinkerrettungsvereine zugleich mit einer umfassenden Psychotherapie verpflanzt werden muß<sup>1)</sup>. Diese Forderung muß grundsätzlich erhoben werden; sie muß unter allen Umständen in die vom Entwurf schon vorgesehenen Maßregeln zur Besserung und Sicherung der trunksüchtigen oder bei Begehung der Tat unter Alkohol gestandenen antisozialen Individuen aufgenommen werden. Die Schutzaufsicht dieser Kategorie von antisozialen Individuen sollte von geeignet gelegenen Anstalten, natürlich auch von entsprechenden Fürsorgevereinen ausübt werden.

<sup>1)</sup> Juliusburger: Zur Psychotherapie. IV. Internat. Kongreß für Irrenpflege 1910.

Vielleicht können auch noch andere Aufsichtsstellen geschaffen werden, die etwa mit den Gerichten in Verbindung zu stehen hätten. In allen Fällen müßten aber die mit der Schutzaufsicht betrauten Personen oder Vereine verpflichtet sein, durch das persönliche Beispiel der völligen Enthaltsamkeit vom Genusse alkoholischer Getränke dem Schützling voranzugehen. Die Schutzaufsicht wird völlig illusorisch werden, wenn dieser Grundgedanke nicht seine Verwirklichung finden sollte. Den Ärzten und Richtern sind hier besondere und entscheidend wichtige Aufgaben gestellt. Die alkoholgegnerischen Ärzte und Juristen sollten einmütig diese Grundforderung erheben.

Ganz einverstanden werden wir auch mit dem Wirtshausverbot sein, welches für denjenigen in Frage kommen soll, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer Tat, die er in selbst verschuldeter Trunkenheit begangen hat oder wegen Volltrunkenheit verurteilt wurde. Nur ist zu wünschen, daß das Wirtshausverbot nicht zu selten ausgesprochen werde und ja nicht etwa auf Angehörige bestimmter Klassen beschränkt bleibe; man mache nicht Halt vor der kneipenden, skandlierenden akademischen Jugend oder vor den begüterten Rohlingen, die sich es leisten können, sich durch ein Fahrzeug nach dem schützenden Heim befördern zu lassen. Das Wirtshausverbot muß ohne Ansehung des Standes und der Person ausgeübt werden.

Für die besonders degenerierten Individuen mit Neigung zu schweren Sittlichkeitsdelikten besonders, etwa Kindern gegenüber, sollte Sterilisation und Kastration unbedingt in Anwendung kommen; die letztere schon im Hinblick darauf, daß durch diese eingreifende Operation die gesamte Aktivität, auch die kriminelle eine wesentliche Herabsetzung erfahren dürfte. Sterilisation und Kastration sollten gleichfalls unter die Maßregeln der Sicherung aufgenommen werden<sup>1)</sup>. Die Entscheidung über ihre Anwendung sollte wiederum einer Kommission vorbehalten bleiben, die, wie oben erwähnt, zusammengesetzt sein müßte. Bei allen Kommissionen sollte nicht versäumt werden, vor ihren Entscheidungen auch die Angehörigen der in Frage stehenden Individuen zu hören, ohne daß diese ein Mitbestimmungsrecht haben dürften, wenngleich ihnen das Recht zugestanden werden müßte, vielleicht an eine Revisionskommission sich zu wenden, die zwar aus anderen Personen, aber aus derselben Berufszusammensetzung bestehen müßte.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches stellt auch an die alkoholgegnerischen Ärzte bedeutsame Aufgaben; mögen sie mit Eifer und Hingebung in Angriff genommen werden. Vergessen wir aber nicht, prophylaktisch zu wirken, da Vorbeugen doch immer der bessere Teil der Therapie ist. Gesunde Lebensbedingungen

<sup>1)</sup> Juliusburger: „Zur Frage der Kastration und Sterilisation von Verbrechern und Geisteskranken.“ Dtsch. med. Wochenschr. 1912, Nr. 7.

für alle Mitglieder des Volkes, durchgreifende Boden- und Wohnungsreform, allgemeine Arbeitsdienstplicht im Sinne und zum Zwecke allgemeiner Nährpflicht<sup>1)</sup>). Dazu muß aber als unbedingt notwendige Forderung kommen, daß die Gemeinden das Recht erhalten, das Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und des Verbrauches alkoholischer Getränke, die Festsetzung der Polizeistunde auszusprechen<sup>2)</sup>. Die Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient! Aus Selbsterkenntnis zur Selbstheilung. Eine materiell und moralisch gesunde Gesellschaft wird am sichersten dem Verbrechen den Nährboden entziehen. Die Beseitigung des Alkoholismus als soziale Erscheinung ist eine Vorbedingung hierzu.

---

<sup>1)</sup> *Popper-Lynckeus*: „Die Allgemeine Nährpflicht“, Nikola-Verlag 1923, Wien u. Leipzig und „Philosophie des Strafrechts“, N. Löwit Verlag 1924, Wien u. Leipzig.

<sup>2)</sup> Dr. *Höllscher*, Dr. *Kraut* und Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. *Wegmann*: „Deutsches Gemeindebestimmungsrecht“. Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem 1922.